

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0021/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bergmann Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amtsdauer; hier: Besetzung des
Verwaltungsrates der Sparkasse
Südholstein**

A n t r a g:

Zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster benannt:

1. _____

2. **Herr Oberbürgermeister
Tobias Bergmann**

(Stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in)

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein dementsprechend neu zu bestellen.

Nach § 21 der Satzung der Sparkasse Südholstein besteht der Verwaltungsrat aus 21 Mitgliedern, von denen der/die Verbandsvorsteher/in des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein als Träger der Sparkasse dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehört, sieben Vertreter/innen von den Beschäftigten der Sparkasse Südholstein gewählt und zwei Vertreter/innen vom neben dem Träger am Stammkapital beteiligten Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein entsandt werden. Weitere elf Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der zum Zweckverband Sparkasse Südholstein gehörenden Kommunen aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohner/innen der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.

Die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein der Verbandversammlung. Die Mitglieder des Zweckverbandes haben hierbei ein Vorschlagsrecht, wobei der Vorschlag durch Beschluss der Gemeindevertretung der zum Zweckverband gehörenden Kommune mit Stimmenmehrheit getroffen wird. Die für Wahlen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung finden insofern keine Anwendung.

Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder hat die Stadt Neumünster ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 d) der Satzung für den Zweckverband Sparkasse Südholstein das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder, wobei Herr Oberbürgermeister Bergmann als Stellvertreter des/der Verbandsvorstehenden in das Vorschlagsrecht einzubeziehen ist.

Bei Neubestellungen von Verwaltungsratsmitgliedern von Sparkassen sind die gesetzlichen Anforderungen des „Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde zu berücksichtigen, welche Erläuterungen zu den materiellen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder und den damit verbundenen Anzeigepflichten geben. Weiterhin bestehen bei der Berufung zu beachtende Ausschlusskriterien nach § 9 Abs. 4 SpkG.

Die schleswig-holsteinischen Regierungsfractionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen haben sich vorgenommen, im Rahmen des geschlossenen Koalitionsvertrages vom 22. Juni 2022, das Sparkassengesetz (SpkG-E) (Anlage 1) anzupassen um eine einheitliche Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten öffentlich-rechtlicher Sparkassen zu erreichen. Mit Artikel 2 des Gesetzesentwurfs vom 6. Februar 2023 (Drucksache 20/677 des Schleswig-Holsteinischem Landtages) sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 SpkG-E bei der Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Drucksachenerstellung befindet sich das Gesetz in der zweiten Lesung im Landtag. Eine erste Anwendung des Sparkassengesetzes (SpkG-E) soll erstmalig mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erfolgen. Aufgrund des noch unklaren konkreten Inhalts des SpkG-E, da eine Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes noch nicht erfolgt ist, empfehlen wir, neben dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster Herrn

Tobias Bergmann eine Frau für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein zu benennen.

Für weitere Informationen wird auf das anliegende am 11. Mai 2023 übersandte Schreiben der Sparkasse Südholstein und die dazugehörigen Anlagen verwiesen. Die Anlagen zum Schreiben der Sparkasse Südholstein basieren aufgrund des noch nicht beschlossenen Gesetzesentwurfes auf dem alten noch gültigen SpkG.

Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Gesetzesentwurf SpkG-E der Landesregierung (Drucksache 20/677)
- Schreiben der Sparkasse Südholstein